



SCHULHUNDETEAM
BURGSCHULE
HAITERBACH



STRESSFRESSER
GESPRÄCHSPARTNER
WOHLFÜHLFÖRDERER
MUTMACHER
SEELENTRÖSTER
STREITSCHLICHTER
STIMMUNGSAUFHELLER
LERNBESCHLEUNIGER
LÄRMDÄMPFER

Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung – Vorstellung der Hunde.....	2
2) Wirkungsbereiche.....	3
3) Einsatzmöglichkeiten	4
4) Rechtliche Rahmenbedingungen	5
4.1) Haftung	7
5) Hygieneplan.....	8
5.1) Zugangsbeschränkung	8
5.2) Tierpflege.....	8
5.3) Reinigung und Desinfektion	8
6) Gesundheitszeugnis.....	10
7) Impfnachweiß.....	10
8) Nachweis der Entwurmung und Medikation gegen Ektoparasiten	10
9) Versicherungsnachweiß	10
10) Ansprechpartner.....	10

1) Einleitung – Vorstellung der Hunde

Der Schulhund ist ein Hund, der mit einer in der hundegestützten Pädagogik geschulten Lehrkraft als Hundeführer und Besitzer gezielt in einer oder mehreren Klassen eingesetzt wird. Er begleitet im Gegensatz zum Schulbesuchshund die Lehrperson im alltäglichen Schulleben zu ihrem Arbeitsplatz, der Schule. Der Hund wird dabei gezielt zu pädagogischen Zwecken eingesetzt und speziell dafür ausgebildet.

Die Schulhunde Nanook und Tikaani werden im Rahmen der tiergestützten Intervention abwechselnd an der Außenstelle der Burgschule in Oberschwandorf eingesetzt. Bei den beiden Hunden handelt es sich um Huskymischlinge. Sie verfügen über einen intelligenten, lernwilligen und aufmerksamen Charakter. Diese Hunderasse zeichnet sich außerdem ganz besonders durch ein sanftmütiges, freundliches, aufmerksames und kontaktfreudiges Wesen aus. Somit eignen die beiden sich ideal für den Einsatz an der Schule und die Zusammenarbeit mit Kindern.

Sie haben eine IHK-zertifizierte Ausbildung in der tiergestützten Pädagogik durchlaufen, in der ihr Wesen getestet wurde und sie in unterschiedlichsten Situationen ihre Belastbarkeit, Geduld und Aggressionslosigkeit unter Beweis gestellt haben. Frau Jacob wurde außerdem auf verschiedene theoretische Aspekte der Schulhundearbeit vorbereitet. Dazu gehören der richtige Umgang mit Hunden in der Schule, sowie die rechtzeitige Erkennung von Stress bei den Tieren, um präventiv die möglichen Probleme im Keim ersticken zu können. Außerdem lernte sie sämtliche Ideen für den praktischen Einsatz in der Schule und Belastungen, die es bei dieser Arbeit zu beachten gilt.

2) Wirkungsbereiche

Unter optimalen Bedingungen können Schulhunde eine enorme Wirkung auf Kinder im Klassenzimmer haben.

- Aktivierung des Oxytocin-Systems (auch Kuschelhormon genannt, ausgelöst durch angenehme Sinneswahrnehmung, wie zum Beispiel das Streicheln des Hundes),
- Reduktion von psychischem und physiologischem Stress,
- Reduktion von Angst,
- Förderung von Ruhe und Entspannung,
- Förderung einer positiven Stimmung, Freude und Spaß,
- Förderung einer positiven Aufmerksamkeit und Wahrnehmung von Personen in der Anwesenheit des Hundes,
- Förderung von Vertrauen,
- Förderung sozialer Interaktion,
- Förderung guter sozialer Beziehungen,
- Reduktion von aggressivem Verhalten,
- Förderung der Motivation und Freude an der Schule,
- Förderung erfahrungsgelernten Lernens.

Grundsätzlich verändert die reine Anwesenheit des Hundes bereits die Stimmung und Lernbereitschaft im Klassenzimmer. Er ist aber auch geeignet, um in spezifischeren Aufgaben während den Unterrichtseinheiten zu unterstützen, wie beispielsweise bei der Förderung der Motorik, bei der Wahrnehmung, der sozialen und emotionalen Entwicklung oder beim Sprachtraining. Zusätzlich hat der Hund unterschiedliche Wirkungen auf die verschiedenen Charaktere der Lernenden. So werden introvertierte Kinder in ihren Anliegen eher gefördert und werden durch den Hund animiert, selbstbewusster zu agieren. Extrovertierte Kinder dagegen lernen ihre Impulse zu kontrollieren und Rücksicht auf das Tier und auf andere Mitmenschen zu nehmen. Das kann zu einer Gewaltprävention führen, da Kinder durch den Hund die Impulskontrolle und den konstruktiven Umgang mit den eigenen Aggressionen besser bewältigen können.

3) Einsatzmöglichkeiten

Die Einsatzmöglichkeiten im Bereich Schule können sehr variabel gestaltet werden. Im Vordergrund steht dabei, dass der Hund während des geregelten Unterrichts die allgemeine Erziehung und Bildung der Kinder unterstützt. Dabei begleitet der Hund die Klasse im alltäglichen Unterricht und bereichert die Zusammenarbeit. Das Tier wird in den Schulalltag mit Regeln und Routinen eingebunden. Bestimmte Unterrichtseinheiten können aber auch generell mit und für den Hund gestaltet werden. Der Hund wird zudem gerne als Belohnung für gute Mitarbeit oder gutes Verhalten eingesetzt. Streicheleinheiten und Fellpflege werden zu einem Bestandteil des Schulalltags. Hundedienste können Aufgaben der Schüler*innen werden. Kommandos, Kunststücke (z.B. gemeinsames Begrüßen), motorische Aufgaben oder Koordinations- und Gleichgewichtsübungen können zusammen mit dem Hund durchgeführt werden. Neben dem Einsatz in einer Klasse können Sicherheitstrainings im Umgang mit Hunden stattfinden, Hunde-AGs und Hundeprojekte sowie Besuche in anderen Klassen (sofern das Einverständnis der Eltern vorliegt). Aber auch die Leseförderung („ungeniert“ dem Hund laut Vorlesen – ohne Angst vor Fehlern, Stottern o.a. Handicaps), die Begleitung bei Klassenfahrten, soziales Kompetenztraining oder Aufenthalte in der Hausaufgabenbetreuung könnten Teil der Arbeit des Tieres sein.

4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Tierschutzgesetz:

§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§ 1 TierSchG).

§ 3 Satz 1 & 2:

„Es ist verboten,

1. einem Tier, außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
2. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“ (§ 3 Satz 1 und 2 TierSchG).

➔ Demnach ist es im Einsatz mit einem Hund verboten, diesen über seine Fähigkeiten hinaus im Schulbetrieb einzusetzen oder ihm die nötigen Befehle aversiv aufzuzwingen. Außerdem liegt es in der Verantwortung des Menschen, das Tier zu schützen. Diese Gesetze sind für den Schulhundealltag wichtig, da der Hund schnell in Situationen geraten kann, denen er nicht gewachsen ist. Tritt dieser Fall ein entsteht für das Tier ein Leiden. Der Hund darf im Einsatz unter keinen Umständen instrumentalisiert werden und die individuellen Stärken des Vierbeiners müssen berücksichtigt werden.

Schulgesetz:

Erst seit dem 14.06.2019 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) auf Seite 90 ergänzt, welche Punkte beim Einsatz von Hunden in Schulen beachtet werden müssen.

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – Empfehlungen der Kultusministerkonferenz Stand 14. 06. 2019

- Das Tier muss regelmäßig einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt vorgestellt und von diesem untersucht werden. Dadurch sollen frühzeitig u. a. Schmerzen verursachende Krankheiten erkannt werden, die zu einer Wesensänderung des Tieres führen können. Das Gesundheitsattest der Tierärztin bzw. des Tierarztes muss über die gute Allgemeinverfassung des vorgestellten Hundes Auskunft geben. Außerdem ist für eine regelmäßige Endoparasitenprophylaxe (entweder durch regelmäßige Entwurmung oder Kontrolle durch Abgabe von Kotproben) und Ektoparasitenprophylaxe zu sorgen. Der aktuelle Impfstatus muss im Heimtierpass vorliegen.
- Jeder Einsatz in der hundegestützten Pädagogik erfolgt nur im aus- bzw. weitergebildeten Mensch-Hund-Team und setzt ein sicheres Vertrauensverhältnis voraus.
- Der Einsatz zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Hund erfolgt ausschließlich unter ständiger Aufsicht der Hundeführerin bzw. des Hundeführers. Ein Einsatz des Hundes ohne Hundeführerin oder Hundeführer ist nicht zulässig.
- Der Einsatz muss immer nach Hunde- und Tierschutzaspekten sowie tierethischen Grundsätzen geplant und durchgeführt werden. Der Hund darf nicht instrumentalisiert werden. Individuelle Stärken sollten berücksichtigt werden.
- Um den professionellen Einsatz eines Schulhundes zu gewährleisten, ist das Erstellen eines Schulhundekonzepts unabdingbar. Zusätzlich sind eine kontinuierliche Reflektion, Evaluation und Anpassung der Arbeit notwendig.
- Rituale für den Hund und Regeln für die Schülerinnen und Schüler müssen etabliert werden, um dem Hund Hilfestellungen beim Einsatz zu geben und um Stress zu reduzieren.
- Die Möglichkeit des selbstständigen Rückzugs des Hundes auf einen eigenen und ungestörten Ruheplatz (z.B. abgegrenzter Bereich im Klassenzimmer oder auf dem Flur) muss gewährleistet sein.
- Der Einsatz des Hundes muss entsprechend seiner Bedürfnisse und Voraussetzungen und denen der Hundeführerin / Pädagogin bzw. des Hundeführers / Pädagogen, der Schülerinnen und Schüler und der Schule individuell angepasst werden. Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Sorgeberechtigten nach bekannten Allergien ihrer Kinder zu befragen. Bei

Schülerinnen und Schülern ab der Sekundarstufe II können auch diese befragt werden. Nach dem Umgang mit dem Hund sind die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (z. B. Händewaschen) durchzuführen.

An der Außenstelle der Burgschule GWRS in Oberschwandorf sind die Räumlichkeiten so großzügig gestaltet, dass sowohl ein abgegrenzter Raum im Klassenzimmer als auch ein Nebenraum des Klassenzimmers (Lehrerzimmer) als Rückzugsort für den Hund genutzt werden kann.

Der Hund wird an maximal 3 Schultagen pro Woche eingesetzt. Dabei können die beiden vorgestellten Hunde abwechselnd tätig sein und somit eine Hundepräsenz an 5 Tagen pro Schulwoche abbilden.

Das Schulhundekonzept wurde in allen schulischen Gremien vorgestellt und besprochen, eventuelle Fragen geklärt und schließlich beschlossen:

Gesamtlehrerkonferenz der Burgschule: 11.09.2023

(genehm. mit 20 Pro-Stimmen u. 6 Enthaltung.)

Elternschaft der Außenstelle Oberschwandorf: 19.09.2023 (einstimmig)

Schulkonferenz:

Genehmigung des Schulträgers:

4.1) Haftung

Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

➔ Festlegung privatrechtliche Regelungen, insbesondere Haftpflichtregelungen.

§ 833 Satz 1 BGB: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“ (§ 833 Satz 1 BGB).

➔ Dieses Gesetz legt fest, dass der oder die Hundeführer*in im Falle eines Schadens für diesen aufkommen muss.

§ 833 Satz 2 besagt jedoch Folgendes: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder

der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde“ (§ 833 Satz 2 BGB).

→ Demnach müssen Schäden, die durch einen Hund, der für den Beruf genutzt wird, nicht vom Tierhalter übernommen werden. Das gilt aber nur, wenn diese Person nachweisen kann, dass sie die Situation nicht verhindern hätte können, sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und sie alles in ihrer Macht Stehende getan hat, um die Umstände zu verhindern. Dies wird erfahrungsgemäß strengstens überprüft, denn weder die Eltern noch der Schulträger möchte im Extremfall für den Schaden aufkommen. Durch eine Hundehaftpflichtversicherung kann der Einsatz eines Schulhundes abgedeckt werden und die beiden Schulhunde sind ausreichend für den Einsatz in der Schule versichert, wie dem Nachweis unter Punkt 9 zu entnehmen ist.

5) Hygieneplan

5.1) Zugangsbeschränkung

Die Hunde erhalten keinen Zugang zur Schulküche oder Schultoilette. Der Kontakt zu Schülerinnen und Schülern mit bekannter Hundeallergie wird vermieden oder angemessene Maßnahmen getroffen.

5.2) Tierpflege

Nanook und Tikaani sind privat im Haushalt der Halterin Larissa Jacob integriert. Sie leben dort mit im Haus, werden artgerecht versorgt und gepflegt. Die Ausbildung der Hunde basiert ausschließlich auf Motivation und positiver Verstärkung. Auf das physische und psychische Wohl der Tiere wird stets geachtet.

5.3) Reinigung und Desinfektion

Durch die Anwesenheit der Hunde sind geregelte Reinigungs- und Desinfektionszyklen erforderlich, die wie folgt aussehen:

Was?	Wie?	Wie viel?
Lehrer/ Schüler		
Handhygiene	Hände waschen	nach intensivem Streicheln vor dem Essen
Hund		
Kontaktvermeidung zw. Hund und Lebensmitteln	Verbleib auf Hundedecke während der Frühstückszeit, kein Zugang zur Schulküche	täglich vor der Hofpause bei Geburtstagsfeiern etc.
Fell	bürsten	wöchentlich
Entwurmung	Tablettengabe	halbjährlich
Impfung (Tollwut, Staupe)	Spritze durch Tierarzt	jährlich
Gesundheitsprüfung	Tierarzt	jährlich
Zeckenprävention		saisonal
Klassenraum		
Fußboden	kehren feucht wischen	täglich 2-mal pro Woche
Tische	feucht wischen	wöchentlich
Hundezubehör		
Hundedecke	Waschmaschine waschen	alle 2 Monate
Hundenapf	säubern mit Wasser erneuern	täglich jährlich
Hundespielzeug	säubern mit Wasser	alle 2 Monate
Hundesnacks	Aufbewahrung in verschlossenen Behältern auf Haltbarkeit achten	immer

6) Gesundheitszeugnis

Wird jeweils aktuell der Schulleitung vorgelegt.

7) Impfnachweis

Wird jeweils aktuell der Schulleitung vorgelegt.

8) Nachweis der Entwurmung und Medikation gegen Ektoparasiten

Wird jeweils aktuell der Schulleitung vorgelegt.

9) Versicherungsnachweis

Der Schulhund ist über seine Besitzerin, Frau Jacob, bei der Hanse Merkur Versicherung über eine allgemeine Tierhalterhaftpflicht auch in Schule und im Unterricht abgesichert.

Der Nachweis wird jeweils aktuell der Schulleitung vorgelegt.

10) Ansprechpartnerin

Lehrerin Larissa Jacob

Jacob@burgschule-haiterbach.de